

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 22.12.2016

Auf Grund der Abschnitte 2, 8 und 10 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 117 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVBl. S. 659), in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung erlassen:

Im Kreis Plön ist am 21.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Bussard) in der Stadt Plön, Ortsteil Koppelsberg, amtlich festgestellt worden.

Teile des Kreises Segeberg (Gemeinden Damsdorf, Schmalensee, Stocksee und Teile der Gemeinde Seedorf) wurden daraufhin zum Beobachtungsgebiet erklärt. Für diese Restriktionszone wurden damit einhergehend die gebotenen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Nachdem im Rahmen der amtlichen Untersuchungen hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus seit dem 21.12.2016 bei Wildvögeln innerhalb dieser Restriktionszonen nicht nachgewiesen worden ist, sind die Restriktionszonen sowie die darin geltenden Schutzmaßnahmen gem. § 63 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 117 Abs. 1 LVwG aufzuheben.

Meine Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 21.12.2016 wird daher hiermit mit Ablauf des 21.01.2017 aufgehoben.

Hinweis:

Die

- *Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016,*
- *Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 und die*
- *Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Segeberg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben vom 09.11.2016*

werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt, gelten weiter fort und sind daher unverändert zu beachten.

Bad Segeberg, 20.01.2017

gez. Jan Peter Schröder
(Landrat des Kreises Segeberg)